



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28
Fax: +7 (495) 913-68-48

E-mail: moskau@piksin-partners.ru
Web: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 09/2014

Nachrichten des Monats:

1.	Staatliche Verwaltung.....	01
2.	Zivilrecht	01
3.	Arbeitsrecht.....	01
4.	Rechtsprechung und Prozessrecht	01

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. STAATLICHE VERWALTUNG

- 1.1. Mit dem Erlass Nr. 612 des Präsidenten der RF vom 08.09.2014 wird das Ministerium für regionale Entwicklung der Russischen Föderation abgeschafft.

2. ZIVILRECHT

- 2.1. Am 04.09.2014 wurde das Schreiben Nr. SA-4-14/17740@ der Föderalen Steuerbehörde „Über die Bezeichnungen der Aktiengesellschaften“ herausgegeben, gemäß welchem die Aktiengesellschaften ab dem 1. September 2014 in öffentliche (die ihre Aktien mittels offener Ausschreibung platzieren) und nichtöffentliche unterteilt sind. Nach Auffassung der Föderalen Steuerbehörde muss die Bezeichnung öffentlicher Aktiengesellschaften die Wortgruppe „öffentliche Aktiengesellschaft“ oder das Kürzel „PAO“ enthalten, während nichtöffentliche Aktiengesellschaften Bezeichnungen als „Aktiengesellschaften“ oder „AO“ tragen.

3. ARBEITSRECHT

- 3.1. Aus dem Leitfaden des Justizministeriums der RF „Über die Einstellung eines ehemaligen Staats- oder Kommunalbeamten“ geht hervor, dass gemäß Art. 12 des Föderalen Gesetzes „Über die Korruptionsbekämpfung“ Arbeitgeber bei der Einstellung ehemaliger Staats- oder Kommunalbediensteter verpflichtet sind, innerhalb von 10 Tagen den Arbeitgeber am letzten Dienort des ehemaligen Beamten über den Abschluss des Arbeitsvertrages zu informieren. Daher empfiehlt es sich, bei der Einstellung eines ehemaligen Beamten abzuklären, ob die von ihm vormals bekleidete Position in einer der gesetzlich festgelegten Listen enthalten ist und ob bereits 2 Jahre seit der Aufgabe des Amtes bzw. der Entlassung vergangen sind.

4. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

- 4.1. Die Vorschriften von Artikel 8.1 des Zivilgesetzbuches der RF sind auf Rechtsverhältnisse im Bereich der staatlichen Registrierung der Ergebnisse intellektueller Tätigkeit und von Individualisierungsmitteln nicht anwendbar. Dies hat das Präsidium des Gerichts für intellektuelle Rechte in seiner Auskunft über das Verhältnis von Artikel 8.1 des Zivilgesetzbuches der RF zu den Vorschriften von Abschnitt VII des Zivilgesetzbuches der RF „Rechte an Ergebnissen intellektueller Tätigkeit und Individualisierungsmitteln“ (bestätigt von der Verfügung Nr. SP-21/10 des Präsidiums des Gerichts für intellektuelle Rechte vom 22.08.2014) festgestellt. Zu diesem Schluss kam das Präsidium des Gerichts ausgehend davon, dass gemäß Artikel 8.1 Abs. 10 des Zivilgesetzbuches der RF die Regeln zur staatlichen Registrierung von Vermögensrechten nach dieser Vorschrift anzuwenden sind, wenn und soweit das Zivilgesetzbuch der RF keine anderslautende Regelung trifft. Das Präsidium hat darauf hingewiesen, dass in Teil IV des Zivilgesetzbuches andere Regeln für die Registrierung exklusiver Rechte festgelegt sind. Insbesondere wird angemerkt, dass

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Artikel 8.1 vom Wortlaut her die Registrierung von Rechten an Vermögen betrifft. Im Hinblick auf die exklusiven Rechte erfolgt die Registrierung jedoch nicht in Bezug auf Rechte an Vermögen, sondern in Bezug auf das Vermögen selbst (das Exklusivrecht wird von Artikel 1226 des Zivilgesetzbuches der RF als Vermögensrecht anerkannt, und in Artikel 128 des Zivilgesetzbuches der RF ist die Rede davon, dass ein Vermögensrecht vom Begriff „Vermögen“ erfasst ist).

- 4.2. Das Gesetz über den Schutz von Verbraucherrechten findet keine Anwendung auf Rechtsverhältnisse zwischen Bürgern als Anlegern von Banken und der Agentur für die Versicherung von Kapitaleinlagen, so die „Rechtsprechungsübersicht des Obersten Gerichts der RF für Januar bis Juli 2014“ (bestätigt vom Präsidium des Obersten Gerichts der RF am 01.09.2014). Zu diesem Schluss kam das Präsidium des Gerichts ausgehend davon, dass die Haftpflichtversicherung für Einlagen auf gesetzlicher Grundlage erfolgt und einen Vertragsabschluss erfordert, aber die Tätigkeit der Agentur hinsichtlich der Auszahlung von Entschädigungsleistungen nicht als entgeltliche Dienstleistung anzusehen ist. Das Gesetz Nr. 2300-1 zum Schutz von Verbraucherrechten vom 07.02.1992 regelt aber Rechtsverhältnisse zwischen Verbrauchern einerseits und Herstellern, Auftragnehmern und Verkäufern beim Verkauf von Waren, der Ausführung von Arbeiten und der Erbringung von Dienstleistungen andererseits.
- 4.3. Am 24.06.2014 erging die Entscheidung Nr. VAS-7907/2013 des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF „Über die Feststellung der Unwirksamkeit der Methodischen Empfehlungen zur Durchführung von planmäßigen und außerplanmäßigen Außenprüfungen durch die Kartellbehörde und ihre Regionalbehörden gemäß dem Schreiben Nr. IA/48530 der Föderalen Kartellbehörde der RF vom 26.12.2011“. Das Gericht war der Auffassung, dass es sich bei den Empfehlungen um einen normativen Rechtsakt handelte und dass bei dessen Zustandekommen die Vorschriften des Erlasses Nr. 763 des Präsidenten der RF vom 23.05.1996 und die Regeln der Verordnung Nr. 1009 der Regierung der RF vom 13.08.1997 verletzt wurden. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass der Erlass eines normativen Rechtsaktes in Form eines Schreibens durch eine Behörde der Exekutive unzulässig ist. Außerdem wurde das Schreiben entgegen den Anforderungen des Präsidentenerlasses Nr. 763 nicht beim Justizministerium der RF registriert und offiziell bekanntgemacht. Die Methodischen Empfehlungen wurden daher rückwirkend vom Moment ihres Erlasses an für unwirksam und nicht rechtsverbindlich erklärt.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.
